

Bestand Entwicklung

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die

bergbau (Gefahr für öffentliche Sicherheit u. Ordnung)

Flächen für Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Flächen für den Schutz von Einzelbiotopen (lineare Strukturen und

Bestand – flächige Feldgehölze, Restwälder, Gebüsche

Flächen für Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Nachpflanzung bzw. Neupflanzung in lückigen Gehölzbeständen

Eingrünung von landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale),

die dem Denkmalschutz unterliegen

Umgrenzung von Bodendenkmalen

Sonstige Planzeichen

Gemarkungsgrenze

Gehölzumbau überalterter und/oder nicht standortgerechter Pflanzunger

Eingrünung bzw. Ergänzung der vorhandenen Eingrünung von exponierten

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

Eignungsgebiet Windenergienutzung – "Prötzel – Herzhorn" (Nr. 24)

Umgrenzung von Flächen des ehemaligen untertägigen Braunkohlen-

Gewinnung von Bodenschätzen

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Alleen

Baumreihen

Gehölzstreifen, Hecken

Gebäuden in der Landschaft

✓ Vorschläge für Neupflanzungen

Flächen für freie Sukzession

Geschützte Biotope gemäß § 31, 32 BbgNatSchG

Kleinstflächen sind nur mit 🔷 gekennzeichnet)

Naturdenkmale (naturgeschützte Gehölze)

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Bestand Entwicklung (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung

Kleinsiedlungsgebiet

Dorfgebiet Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Feuerwehr Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen Bahnanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Elektrizität Wasser

Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen und Altstandorte)

Hauptversorgungsleitungen

Grünfläche

unterirdisch

Badeplatz begrünte Plätze (Dorfanger)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Wasserflächen (Standgewässer) Wasserflächen (Fließgewässer) Flächen für Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen

Erhalt sensibler Uferbereiche

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft Flächen für Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Flächen mit besonderen Regelungen und Maßnahmen Sukzessionsflächen (Staudenfluren, Röhrichte) Flächen für Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Entwicklung – Flächen für freie Sukzession Gewässerrandstreifen (10 - 50 m, Gehölzpflanzungen integrieren)

ohne Flächenangabe Dauerbrache mit vorrangiger Uberführung in extensiv genutztes

Grasland auf Grenzertragsflächen Extensive Bewirtschaftung

Extensive Wiederbewirtschaftung aufgelassener Standorte Flächen für Wald

Flächen für Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Natürliche Eigendynamik von Bruch und Auewäldern

Verfahrensvermerke

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für den OT Reichenow wurde am 31.08.1995 von der Gemeindevertretung gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluß wurde am 06.09.1995 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für den OT Möglin wurde am 07.09.1995 von der Gemeindevertretung gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluß wurde am 13.09.1995 ortsüblich bekannt gemacht.

Wriezen, 11.05.2006

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde für den OT Reichenow ist gemäß BauGB mit Schreiben vom 25.03.1997 beteiligt worden. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde für den OT Möglin ist gemäß BauGB mit Schreiben vom 25.03.1997 beteiligt worden.

Wriezen, 11.05, 2006

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger des OT Reichenow über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung fand in der Veranstaltung am 31.08.1995 und am 31.01.1996 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger des OT Möglin über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung fand in der Veranstaltung am 07.09.1995 und am 07.12.1995 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Wriezen, 11.05, 2006

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 28.01.1999 (1. Entwurf), in ihrer Sitzung am 27.11.2000 (2. Entwurf), und in ihrer Sitzung am 30.01.2006 (3. Entwurf) den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und dazugehörigem Erläuterungsbericht gebilligt und beschlossen, ihn gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Wriezen, 11.05, 2006

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und der dazugehörige Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 01.03.1999 bis einschließlich 01.04.1999 (1. Auslage), in der Zeit vom 12.05.2004 bis einschließlich 14.06.2004 (2. Auslage und in der Zeit vom 13.02.2006 bis einschließlich 14.03.2006 (3. Auslage) zur Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der üblichen Dienstzeiten des Amtes Barnim-Oderbruch sowie im Gemeindebüro öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich in der Zeit vom 19.02.1999 bis zum 04.04.1999 und im Amtsblatt Nr. 87 vom 15.02.1999 (1. Auslage), in der Zeit vom 13.04.2004 bis zum 15.06.2004 und im Amtsblatt Nr. 05 vom 01.05.2004 (2. Auslage), sowie in der Zeit vom 01.02.2006 bis zum 15.03.2006 und im Amtsblatt Nr. 02 vom 01.02.2006 (3. Auslage)

Parallel dazu wurden die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange / /gemäß § 4 Abs. 1 und 2 und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt / und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Wriezen, 11.05,2006

bekanntgemacht worden.

Die Gemeindevertretung hat am 28,02,2000 (1, Auslage), am 30.01.2006 (2. Auslage), sowie am 03.04.2006 (3. Auslage), die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden geprüft und durch Beschluß abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden wim-

Wriezen, 11 05, 2006

Die Gemeindevertretung hat am 03.04.2006 den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text mit den ergänzenden Änderungen als Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in seiner enøgi⁄iltigen Fassung beschlossen -(Feststellungsbeschluß)-. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftspl⁄n wurde gebilligt.

Der Amtsdirektd

Der Amtsdirektor

Wriezen, 11,05,2006

--mit Nebenbestimmungen und Hinweisen ... MEIS

Strausberg, **26.06.2006**

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeit von jedermann eingesehen lichung im Amtsblatt Nr. 0.7. vom 18.97.2006 bekannt gemacht worden.

ansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.



Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gemäß § 6 Abs. 1 BauGB wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.06.2006 Az: 417/18/2006

Der Amtsdirektor

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungs-Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan



Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i.V. mit Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II , S. 885, 1124) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – Planz V 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58) Brandenburgische Bauordnung (Bbg.BO) vom 16. Juli 2003 (GVBL BB I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2005 (GVBI. BB I S. 242)

> Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) i.d. F. der Bek. vom 10. Oktober 2001 (GVBL BB I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBL I S. 210) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Amtern und Landkreisen - (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV vom 01. Dezember 2000 (GVBI. BB II S. 435)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. BB I S. 350)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – BauNVO –

1998 | S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (BGBL | S. 1229)

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. I/93 398)

Art. 1 (GO) §§ 2 und 3 geändert durch 1. BbgFRG vom 30.06.1994 (GVBL I/94 S. 230)

i.d.F. der Bek. vom 23. Januar 1990 (BGBl. L. S. 132), geändert durch Anlage 1



Maßstab M 1:10.000 0 m 100 200 300 400 500

Zusammengehörigkeitsvermerk: Der zeichnerische Teil dieses Planes besteht aus zwei Teilplänen (A und B).

Amt Barnim-Oderbruch

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Gemeinde Reichenow-Möglin

04/2006 Bearbeitungsstand: 1:10.000 Maßstab:

Austertigung: Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Flächen-

nutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit seinen Darstellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Vorsitzender der Gemeindevertretung Der Amtsdirektor Wriezen, 24.08.2006 Siegel

Auftraggeber Amt Barnim-Oderbruch Freienwalder Straße 48

Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft Flächennutzungsund Landschaftsplan

Amt Barnim-Oderbruch

16269 Wriezen

Bearbeitung: Technisches Büro für Wasserwirtschaft und Landeskultur GmbH

Goethestraße 1 16259 Bad Freienwalde Tel.: 03344/4165-0, Fax: 03344/4165-44 Institut für Landschaftsplanung und

> Gehölzbegutachtung Dr. Schrödl Pehlitz 14 16230 Chorin, OT Brodowin Tel.: 033362/71949, Fax: 033362/71952

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung Im Bereich der als Bodendenkmal markierten Flächen befinden sich geschützte Bodendenkmale, die nach den §§12 Abs. Lund 13 Abs. LBbgDSchG grundsätzlich zu schützen und in ihrem Bestand zu erhalten sind – und zwar einschließlich ihrer

Umgebungszone (§ 14 BbgDSchG).